

Satzung des Heimatverein Krumbach e. V.

Stand 2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Krumbach e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Krumbach (Schwaben).
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Zweckverbandes „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“ (Zweckverband).

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Heimatverein Krumbach e. V. widmet sich der Heimat- und Brauchtumpflege im ehemaligen Landkreis Krumbach, vor allem in folgenden Bereichen:

- 1) Förderung des Heimatbewusstseins und der Allgemeinbildung in Belangen der Heimat- und Kunstgeschichte, der Volkskunde, Heimatpflege und des Naturschutzes,
- 2) Schutz und Erhaltung von Boden-, Bau-, Kunst-, Natur- und geschichtlichen Denkmälern,
- 3) Beratung und Betreuung beim Erhalt der überkommenen Baustrukturen und bei der baulichen Entwicklung im Hinblick auf die Einbindung in die Kulturlandschaft,
- 4) Unterstützung der Brauchtumpflege, insbesondere auch des Krippenbrauchtums,
- 5) Mitwirkung an Ausbau und Betrieb des Mittelschwäbischen Heimatmuseums Krumbach,
- 6) Sicherung der Werte und Kulturgüter der schwäbischen Heimat als Zeugnisse mittelschwäbischer Lebensweise,
- 7) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Heimat- und Kunstgeschichte, der Volkskunde, des Heimat- und Naturschutzes und der Heimatpflege,
- 8) Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Heimatpflege, auch im europäischen Rahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Hierüber ist der Antragsteller zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den Vereinsbeirat ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der Angelegenheit zu äußern, die zum Ausschluss führen soll.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- 2) Entlastung des Vorstands,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates sowie der Verbandsräte nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes,
- 4) Festlegung der Zahl der Beiratsmitglieder,
- 5) Bestellung der Kassenprüfer,

- 6) Festsetzung des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit,
- 7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 8) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages,
- 9) Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und sonstige Anträge der Mitglieder.

§ 8

Abhaltung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 2) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche vom Vorstand verlangen.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in den „Mittelschwäbischen Nachrichten“ eingeladen, wobei die Tagesordnung bekanntzugeben ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- 5) Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die erfolgten Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung,

die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Annahme dieses Antrags und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein sowie vom Schriftführer und dem Kassier gemeinsam vertreten. Ausschließlich im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier gemeinsam bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden den Verein vertritt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der 1. Vorsitzende, bei seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der 2. Vorsitzende, repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstands- und Beiratssitzungen ein und leitet diese.
- 5) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen Protokoll zu führen und die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Der Kassier hat die Mitgliederliste auf dem laufenden zu halten, für rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, das Rechnungswesen des Vereins zu führen und am Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 12

Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden sowie aus mindestens sechs Beisitzern. Die genaue Zahl der zu wählenden Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten,
 - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vergabe von besonderen Aufgaben an einzelne Beiratsmitglieder,
 - d) Zustimmung bei Einzelausgaben ab EUR 5.000,--.
- 3) Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - 4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Beiratssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, in Ausnahmefällen auch fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
 - 5) Der Beirat kann jederzeit weitere Mitglieder des Vereins zur Mitarbeit innerhalb des Beirates heranziehen. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht im Beirat.
 - 6) Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren.

§ 13

Wahl und Amtsdauer von Vorstand und Beirat

- 1) Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, Wiederwahl möglich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 3) Die Beisitzer des Beirates werden in einer Sammelabstimmung gewählt.
- 4) Der Beirat sollte in seiner Zusammensetzung die regionale Breite des ehemaligen Landkreises Krumbach widerspiegeln. Der erste oder zweite Vorsitzende soll seinen Wohnsitz in Krumbach haben.

§ 14

Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

- 1) Das vom Verein mit betriebene Mittelschwäbische Heimatmuseum Krumbach soll ein getreues Spiegelbild der vorgeschichtlichen und geschichtlichen Vergangenheit des ehemaligen Landkreises Krumbach bieten und in dieser Hinsicht wertvolle Gegenstände bewahren. Es soll insbesondere gefährdete Überreste und Fundstücke aus vorgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit, Erzeugnisse des Handwerks, Urkunden, Gegenstände der Volkskunst und der Volkskunde aufnehmen, die mit der Heimat in Beziehung stehen. Einen Schwerpunkt der Sammlung soll die Geschichte der Hürbener Judengemeinde bilden.
- 2) Die im Eigentum des Vereins befindlichen und für den Museumsbetrieb verwendeten oder vorgesehenen Sammlungsgegenstände werden dem Zweckverband unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 15

Ehrungen

- 1) Die Mitglieder und Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um den Schutz und die Pflege der Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ein Vorsitzender, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann vom Beirat zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitgliedschaft.
- 4) Sonstige Ehrungen des Vereins werden vom Beirat durch Beschluss festgelegt.

§ 16

Überschuss- und Gewinnverteilung - Vergütungen

- 1) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, dabei ist die Mitgliedschaft im Zweckverband zu berücksichtigen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die im Eigentum des Vereins befindlichen Museumsobjekte zu gleichen Teilen an die Stadt Krumbach und den Landkreis Günzburg mit der Auflage, diese für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden. Über die Verwendung weiter vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

§ 18

Schlussabstimmung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein die für eingetragene Vereine geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer geltende Fassung und die hierzu erlassenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.